

BGer 7B_1241/2025 vom 4. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1241_2025

FR: TF 7B_1241/2025 du 4 mars 2026

IT: TF 7B_1241/2025 del 4 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend den strafprozessualen Haftvollzug steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG offen. Die angefochtene Verfügung schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, durch den dem Beschwerdeführer ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Urteil 1B_106/2023 vom 16. März 2023 E. 1). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde unter Vorbehalt zulässiger und hinlänglich begründeter Rügen einzutreten.

E. 2.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten kann darauf nicht eingetreten werden. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Sie soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Das bedeutet, dass die Beschwerdeschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Eine qualifizierte Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten einschliesslich des Willkürverbots behauptet wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich über weite Teile seiner Rechtsschrift nicht mit der Begründung der Vorinstanz auseinander. Stattdessen macht er allgemeine Ausführungen zum Verwahrungsvollzug und kritisiert unter anderem das erstinstanzliche Urteil in der Sache vom 4. Dezember 2024. Dabei verkennt er, dass besagtes Urteil nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist und sein kann (vgl. Art. 80 BGG). Darüber hinaus weicht der Beschwerdeführer an mehreren Stellen der Beschwerde von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz ab, ohne substantiiert darzulegen, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt haben soll. Derartige appellatorische Kritik genügt den vorgenannten gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern (Art. 235 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 36 BV), welches verlangt, dass jeder Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit auf einer Interessenabwägung beruht, bei der die zuständige Behörde sämtliche massgeblichen Umstände berücksichtigt, insbesondere den Zweck der Haft (Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr), die Sicherheitserfordernisse der Anstalt, die Dauer der Inhaftierung sowie die persönliche Situation der beschuldigten Person (vgl. BGE 145 I 318 E. 2.1 mit Hinweis).

Aus Art. 3 EMRK wird unter anderem die Verpflichtung der Vertragsstaaten abgeleitet, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, eine angemessene medizinische Versorgung zukommen zu lassen. Insbesondere müssen die Behörden sicherstellen, dass eine erkrankte inhaftierte Person umgehend eine genaue Diagnose und eine angemessene Behandlung erhält. Sodann ist der Verlauf der Krankheit systematisch zu überwachen und eine umfassende Behandlungsstrategie anzubieten, damit die Krankheit adäquat behandelt beziehungsweise einer Verschlechterung des Gesundheitszustands entgegengewirkt werden kann, statt nur die Symptome zu behandeln. Es liegt in der Verantwortung der Behörden nachzuweisen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen geschaffen haben, damit die vorgeschriebene Behandlung wirksam eingehalten werden kann. Darüber hinaus muss die medizinische Versorgung in den Gefängnissen angemessen sein, d.h. vergleichbar mit derjenigen, zu welcher sich der Staat gegenüber der Allgemeinbevölkerung verpflichtet hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder inhaftierten Person die gleiche Versorgung garantiert werden muss wie in den besten Gesundheitseinrichtungen ausserhalb des Gefängnisses. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist das erforderliche Mass an medizinischer Versorgung im konkreten Einzelfall zu definieren. Der Standard sollte "mit der Menschenwürde" der inhaftierten Person kompatibel sein, gleichzeitig aber auch die "praktischen Anforderungen der Inhaftierung" berücksichtigen (Urteil 7B_636/2023 vom 14. Februar 2024 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt, dass zum einen der fortbestehende Haftgrund der Wiederholungsgefahr einer Urlaubsgewährung während der Sicherheitshaft entgegenstehe und zum anderen die isolierte antiandrogene Behandlung - welche nicht medizinisch indiziert sei - nicht geeignet sei, die vom Beschwerdeführer ausgehende Rückfallgefahr zu senken.

Mit Verweis auf die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt (JVA) B._____ führt sie aus, dass spezialärztliche Behandlungen ausserhalb der JVA nur auf Anordnung des Anstaltsarztes oder des Anstaltspsychiaters erfolgten. Eine solche Anordnung bestehe nicht. Sodann liege keine Konstellation vor, in der die Gewährung eines Hafturlaubs bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung allenfalls in Frage käme. So beantrage der Beschwerdeführer einen Sachurlaub aus medizinischen Gründen für die Verabreichung der Depotspritze und fachärztliche Überwachung der chemischen Kastration mit LHRH-Analoga oder GnRH-Analoga. Dabei ziele sein Begehren im Kern darauf ab, die Ausführungs- respektive Wiederholungsgefahr für Sexualdelikte durch Unterbindung seines Sexualtriebs auszuräumen. Damit liege eine forensische und keine medizinische Indikation vor. Dies habe auch der Anstaltsarzt in seiner Stellungnahme gegenüber dem

Kriminalgericht so festgehalten. Nach dem Gesagten handle es sich folglich nicht um eine unaufschiebbare Verpflichtung. Eine solche könne vorliegen, wenn eine medizinische Indikation und/oder eine besondere medizinische Dringlichkeit gegeben wäre. Aus diesem Grund sei das Gesuch um Sachurlaub abzuweisen.

Weiter könne der vom Gesuchsteller erstrebte Zweck - die Ausräumung der Ausführungsbeziehungswise Wiederholungsgefahr - durch die beantragte Medikation allein nicht erreicht werden. Der Gutachter lege überzeugend dar, dass langfristige Erfolgsaussichten einer Behandlung nur bei einer Kombination aus antiandrogener Medikation und Psychotherapie zu erwarten seien. Eine alleinige antiandrogene Behandlung könne lediglich die biologischen, nicht aber die sozialen Aspekte der Sexualität beeinflussen. Zwar ziele sie auf eine Verringerung der Sexualfunktion ab, indem sie die Libido mindere und die Erektions- sowie Ejakulationsfähigkeit beeinträchtige, doch gemäss Gutachten würden die mit der Sexualität verbundenen psychischen und sozialen Bedürfnisse teilweise bestehen bleiben. Entscheidend sei dabei, dass die pädophile Ausrichtung des Beschwerdeführers auf präpubertäre Jungen durch die Medikation allein nicht veränderbar sei. Dies bedeute, dass die Motivation zur Kontaktaufnahme mit Knaben bestehen bleibe.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt, mit der Verunmöglichung der deliktpräventiven antiandrogenen Hormonentzugsbehandlung im Vorfeld der Berufungsverhandlung verletze die Vorinstanz seine Rechte auf Selbstbestimmung (Art. 10 Abs. 2 BV) und Wahrung der Menschenwürde (Art. 7 BV). Es sei unhaltbar, der verwahrten Person die Freiheit zu entziehen, ohne ihr die faire Möglichkeit zu eröffnen, wieder aktiv auf ein Leben in Freiheit hinzuarbeiten. Das Vorgehen der Vorinstanz, sein Begehren um Anordnung einer Hormonentzugsbehandlung respektive Gewährung eines damit verbundenen Sachurlaubs abzuweisen, sei unzumutbar und menschenunwürdig. Ihm werde dadurch die "geringste, faire Chance" genommen, "im Vorfeld der Berufungsverhandlung den liquiden Nachweis für seine Therapiebarkeit und -willigkeit" anzutreten sowie "die Erarbeitung einer günstigen Legalprognose" zu ermöglichen. Bei der beantragten antiandrogenen Therapie - deren Kosten er als Selbstzahler übernehmen wolle - handle es sich mit Blick auf die Legalprognose um eine äusserst effiziente Behandlung.

Die Vorinstanz - so der Beschwerdeführer weiter - stütze sich auf die Ausführungen eines Aktengutachtens, wonach eine antiandrogene, chemische Kastrationstherapie lediglich ergänzend zu anderen Therapieformen effizient sei. Sie verkenne dabei, dass er nicht vorhabe, eine zusätzlich begleitende Therapie abzulehnen. Dies habe er auch wiederholt zum Ausdruck gebracht, so etwa mit seinem Antrag an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Wenn es der anerkannten, fachlichen Empfehlung der Fachkumde entspreche, werde er sich selbstredend einer begleitenden Therapie zur antiandrogenen Behandlung unterziehen und begrüsse dies sogar, wenn sich davon schnellere und bessere Erfolge zu versprechen seien. Inwiefern die mit der Sexualität verbundenen psychischen und sozialen Bedürfnisse zum Teil bestehen blieben, sei nicht von Belang, denn dies werde bei der Beurteilung der Therapieergebnisse zu erörtern sein. Die antiandrogene Behandlung müsse ihm mit oder ohne begleitende Therapie ermöglicht werden, "und zwar heute und nicht morgen". Die Feststellung der Vorinstanz, wonach diesbezüglich keine Anordnung des Anstaltsarztes oder des Anstaltspsychiaters vorliege, sei krass aktenwidrig, denn der Anstaltsarzt der JVA B. _____ habe ihn am 17. Januar 2025 an das Luzerner Kantonsspital überwiesen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer vermag die Beurteilung der Vorinstanz mit seinen Ausführungen nicht als bundesrechtswidrig auszuweisen:

Wie die Vorinstanz richtig feststellt, kommen Urlaube aus der Sicherheitshaft höchstens ausnahmsweise und unter besonderen Vorkehrungen zur Sicherung des Haftzwecks - zu denken wäre etwa an einen begleiteten Urlaub zur Wahrnehmung einer unaufschiebbaren Verpflichtung - in Betracht (Urteil 1B_20/2018 vom 9. Februar 2018 E. 2.1).

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die beantragte antiandrogene Behandlung medizinisch indiziert wäre. Vielmehr soll die beantragte Hormonenzugstherapie der Verbesserung seiner Legalprognose dienen. Er weist zwar zutreffend darauf hin, dass ihn der Anstaltsarzt der JVA B. _____ zwecks Durchführung einer Knochendichtemessung sowie einer endokrinologischen Untersuchung an das Luzerner Kantonsspital überwiesen hat. Aus den Vorakten geht jedoch hervor, dass diese Untersuchungen Bestandteil von Abklärungen waren, die das Kriminalgericht am 14. Mai 2024 in Auftrag gegebenen hat, nachdem der Beschwerdeführer eine antiandrogene Behandlung im Rahmen eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs beantragt hatte. Der Anstaltsarzt hat in einer Stellungnahme vom 21. Mai 2024 zuhanden des Kriminalgerichts klargestellt, dass eine antiandrogene Behandlung "rein forensisch" indiziert wäre, und dem Kriminalgericht am 5. November 2024 telefonisch bestätigt, dass er keine antiandrogene Therapie angeordnet hat. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz willkürfrei davon ausgehen, die Hormonenzugstherapie sei einzig forensisch indiziert und weise keine besondere (medizinische) Dringlichkeit auf, welche die Bewilligung eines Sachurlaubs rechtfertigen könnte.

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, "mit Blick auf die Legalprognose" Anspruch auf die beantragte antiandrogene Behandlung zu haben, setzt er sich in seiner Beschwerde mit den zentralen Erwägungen der Vorinstanz hierzu nicht auseinander. Die Würdigung des Gutachtens durch die Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer bei einer alleinigen antiandrogenen Behandlung wesentliche Aspekte seiner Sexualität weiterhin durch Kontakte mit Knaben realisieren könne, bezeichnet er lediglich pauschal als "spekulativ" und "polemisch". Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er wäre auch bereit, sich einer die antiandrogene Behandlung begleitende Psychotherapie zu unterziehen, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine allfällig beantragte und verweigerte Psychotherapie nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildet. Seiner Argumentation kann daher nicht gefolgt werden (vgl. bereits Urteil 7B_1121/2024 vom 13. November 2024 E. 5.2).

Da der Beschwerdeführer in seiner Berufungserklärung vom 24. April 2025 eine "antiandrogene ambulante Therapiebehandlung" beantragt, wird seine Therapierbarkeit und Therapiebereitschaft voraussichtlich Gegenstand der Berufungsverhandlung sein, welche überdies schon in wenigen Wochen stattfinden wird. Unter diesen Umständen braucht hier nicht erörtert zu werden, ob und inwiefern der beschuldigten Person im Allgemeinen bereits während strafprozessualer Haft ein Therapieanspruch zwecks Verbesserung der Legalprognose zukommt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht ausserdem geltend, dass ihm für Voruntersuchungen bereits zwei Sachurlaube bewilligt und diese erfolgreich durchgeführt worden seien. Mit der Verweigerung des dritten Sachurlaubs für die "finale Abwicklung" der antiandrogenen

Behandlung verhalte sich die Vorinstanz widersprüchlich und verletzte den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO).

E. 4.2

Diese Rüge ist unbegründet. Aus dem Umstand, dass ihm bereits zwei Sachurlaube gewährt wurden, kann der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die Anordnung einer antiandrogenen Therapie im Vorfeld der Berufungsverhandlung ableiten. Wie bereits ausgeführt, erfolgten die beiden Sachurlaube zwecks Knochendichtemessung und endokrinologischer Untersuchung im Sinne von Vorabklärungen für eine mögliche (spätere) antiandrogene Behandlung. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist nicht auszumachen.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.